

Anlage 1 zur Netzwerkordnung des Hospiz- und Palliativnetzwerk München

Mitgliedschaft im Hospiz- und Palliativnetzwerk München (HPN München) – Voraussetzungen und Qualitätskriterien

Allgemein

1. Von allen Mitgliedern des HPN München werden folgende Voraussetzungen verlangt:
 - Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Netzwerkaktivitäten
 - „Unterstützung der Netzwerkziele“ gem. Netzwerkordnung 2.1 - 2.4
 - Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
2. Es wird zwischen „qualifizierten Mitgliedern“ (s.u.) und „allgemeinen Mitgliedern“ unterschieden.
3. Als „geborene“ qualifizierte Mitglieder gelten folgende Institutionen/ Organisationen:
 - Palliativstationen
 - SAP(P)V Teams
 - AHPBD
 - PMD
 - Stationäre (Kinder-) Hospize
 - Ambulante (Kinder-) Hospizdienste
 - Fachstellen (Fachreferate) für Hospiz- und Palliativversorgung
4. Alle anderen Institutionen und deren Vertreter müssen - um qualifiziertes Mitglied zu werden - folgende Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzung für die qualifizierte Mitgliedschaft

1. Praxen: niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

- 40h Basisqualifizierung Palliativmedizin **oder** Zusatzbezeichnung Palliativmedizin (160 Unterrichtsstunden nach den Richtlinien der BÄK und der DGP)
- Vernetzung (z.B. mit SAP(P)V oder amb. Hospiz- und Palliativberatungsdiensten)
- Teilnahme an multiprofessionellen Fallbesprechungen bzw. Qualitätszirkeln
- Bereitschaft zur Teilnahme an ethischen Fallbesprechungen

2. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

- Konzept zur Umsetzung Hospiz- und Palliativ-Kultur im Haus (beinhaltet auch Hinführung neuer MA und SchülerInnen zum Thema Tod und Sterben)
- Implementierung eines Beratungskonzeptes zur Gesundheitlichen Versorgungsplanung (entsprechend § 132 g SGB V)
- Eine feste Ansprechpartnerin in der Einrichtung für das Thema (insbesondere für externe Kooperationspartner)
- 1 Palliative Care Pflegekraft mit 160h- Weiterbildung pro Wohnbereich ODER: Mindestens 50 % aller Mitarbeitenden mit Basisqualifikation (40 Std. Kurs) Palliative Care
- Vernetzung (Hausärzte mit palliativer Zusatzqualifikation, SAPV und amb. Hospiz- und Palliativberatungsdienste)



- Formale Kooperationsvereinbarung zwischen Pflegeeinrichtung und Arzt gemäß § 119 b SGB V – „freiwillige Selbstverpflichtung Hausärzte“
- Regelmäßige Teilnahme an multiprofessionellen Fallbesprechungen und Qualitätszirkeln
- Angebot/ Hinzuziehen externer Moderation von ethischer Fallbesprechung
- fortlaufende Weiterqualifikation im Bereich Palliative Care/ hospizliche Begleitung

3. Ambulante Pflegedienste

- Konzept zur Versorgung von Palliativpatienten
- Basisqualifikation (40 Std. Kurs) für mindestens 50 % aller Mitarbeitenden
- Vernetzung (Hausärzte mit palliativer Zusatzqualifikation, SAP(P)V und amb. Hospiz- und Palliativberatungsdienste)
- fortlaufende Weiterqualifikation im Bereich Palliative Care/ hospizliche Begleitung
- regelmäßige Teilnahme an multiprofessionellen Fallbesprechungen bzw. Qualitätszirkeln

- Darüber hinaus wünschenswert/ Absichtserklärung:
- eine Palliative Care Pflegekraft mit einer 160h- Weiterbildung (pro 15 Pflegemitarbeitende des Dienstes)

4. Einrichtungen der Eingliederungshilfe

- Konzept zur Umsetzung Hospiz- und Palliativ-Kultur
- Vernetzung mit Hausärzten mit palliativer Zusatzqualifikation
- Vernetzung (Hausärzte mit palliativer Zusatzqualifikation, SAP(P)V ; SAPPV; und amb. Hospiz- und Palliativberatungsdienste; Dienst für Menschen m. Behinderung)
- Implementierung eines Beratungskonzeptes zur Gesundheitlichen Versorgungsplanung (entsprechend § 132 g SGB V)
- Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen über/in Palliative Care
- Darüber hinaus wünschenswert:
- Basisqualifikation (40 Std. Kurs) für 50 % aller Mitarbeiterinnen

5. Kliniken bzw. deren Teilbereiche

- Konzept zur Versorgung von Palliativpatienten
- Vernetzung (mit SAP(P)V und amb. Hospiz- und Palliativberatungsdiensten)
- 1 Palliative Care Fachkraft (160 Stunden) – ODER Palliativbeauftragte/r pro Station oder Teilbereich
- Kooperation mit PMD
- Kooperation Klinik und nachsorgende Organisationen
- Möglichkeit für ethisches Konsil

6. Bildungseinrichtungen

- Qualifizierungskurse in Palliative Care – Zertifizierte Kursangebote nach den Standards der DGP
- qualifizierte Palliativfachkräfte mit Kursleiterberechtigung nach den Standards der DGP

7. Apotheken

- Fortbildung „Eine Palliativpharmazie – Der Apotheker als Teil des Palliative Care Teams“ (40 Unterrichtseinheiten) mind. 1 Mitarbeiter inkl. Vertretung nach dem Curriculum der Landesapothekerkammer

8. Trauerbegleiter/ Trauerberater/ Organisationen, welche Trauerbegleitung anbieten

Einzelpersonen:

- Arbeiten nach den Richtlinien des BVT e.V. (Berufsverband Trauerbegleitung)
- Trauerbegleitung Basisschulung (mind. 200 Unterrichtseinheiten)
- Teilnahme Supervision
- Vernetzung zu Hospizdiensten und Diensten für Palliativversorgung

Organisationen:

- Arbeiten nach den Richtlinien des BVT e.V. (Berufsverband Trauerbegleitung)
- ein Hauptverantwortlicher mit Trauerbegleiter-Ausbildung (mind. 200 Unterrichtseinheiten) nach Standards des BVT e.V., ggf. weitere mit einer Trauerbegleiter-Basisschulung (mind. 80 Unterrichtseinheiten)
- Teilnahme bzw. Angebot Supervision

Einzelpersonen, welche sich einer Berufsorganisation angeschlossen haben (z.B. BVT e.V., Ärztekammer, etc.), sind als Praxen zu sehen.

9. Physiotherapeuten

- „Basiscurriculum Physiotherapie in Palliative Care, Palliativmedizin und Hospizwesen“ (40 Unterrichtseinheiten)

10. Psychotherapeuten / Psychologen

- „Curriculum zur Fortbildung von Psychotherapeuten/Psychologen“ (120 Unterrichtseinheiten)

11. Therapeuten (z. B. Ergotherapeuten, Logopäden, Atemtherapeuten, Kunst- und Musiktherapeuten)

- Basiscurriculum in Palliative Care (40 Unterrichtseinheiten)
Ausgewiesenes Arbeitsgebiet in Palliativversorgung

12. Seelsorgerinnen und Seelsorger von Religionsgemeinschaften

- aktive Tätigkeit in der Seelsorge in der Hospiz- und Palliativversorgung
- Sendung/Auftrag durch Kirche bzw. Religionsgemeinschaft
- Grundqualifizierung für Seelsorgende: „Palliative Care für Seelsorgende“ (120 Unterrichtseinheiten für Seelsorger*innen)
- Teilnahme Supervision